



VKF Anerkennung Nr. 24863

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

FST PENDELTÜRE CONFORT 59/68 1 FLG. EI30

Beschreibung

Pendeltüre aus Spanplatte (D=11,2mm), beidseitig abgedeckt mit Platten PAVAFIBRES (D=17,5mm) und HDF-Platten (D=2x3,2mm), Hartholzrahmen, D=59mm, stumpf, Dichtung ROKU STRIP L110.
Holzzarge.

Anwendung

EI 30
Bgepr=1250mm, Hgepr=2500mm, minimales Öffnungsmoment: 71Nm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '09061813' (21.11.2011); ift, Rosenheim: Gutachterliche Stellungnahme '13-000161-PR01 (GAS-C04-01-de-02)' (19.08.2013); IBS, Linz: Schreiben '13111309' (13.11.2013); BFH AHB, Abteilung F+E, Biel: Prüfbericht '7689-PB-02' (16.07.2008), Gutachterliche Stellungnahme '9163-PB-02' (16.09.2013)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2028

Ausstellungsdatum

29.06.2023

Ersetzt Dokument vom

13.09.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 24863

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstelldatum: 29.06.2023

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Abweichend zur Norm ist eine Grössenzunahme nicht zulässig
- Eine Grössenverminderung ist möglich, insofern das minimale Öffnungsmoment eingehalten wird.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Frank Türen AG



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim, Nr. 13-000161-PR01 (GAS-C04-01-de-02) vom 19.08.2013

- Vertikaler Zusammenschluss mit Trennwand Feuerschutzteam VKF Nr. 19161 / 20364 / 20365 / 20366 / 19162 / 21800 / 21815 / 19163
- Portallösung: Seitenteile gemäss VKF Nr. 19161 / 20364 / 20365 / 20366 / 19162 / 21800 / 21815 / 19163
Bmax=625mm
- Holzzarge aus Eiche: Dmin=59mm
Holzzarge aus anderen Holzarten: Dmin=68mm
- Abdeckung mit Stahlblech (2mm): Einfallenschloss
- Ausschluss: Variante mit Verglasung
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4

Gutachterliche Stellungnahme BFH AHB Abteilung F+E, Biel, Nr. 9163-PB-02 vom 16.09.2013

- Einbau LBW nur mit zusätzlicher Holzeinlage
- Variante Bodentürschliesser: DORMA BTS 80F, GEZE TS 550 NV F
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4, Änderung 3.1 c), 6.1, 6.2, 7 und 11

Einschränkung

Die Einschränkungen richten sich nach folgendem Dokument:

Anforderungen für den Einsatz von Brandschutzabschlüssen mit Pendelfunktion

Frank Türen AG